

Bezeichnung der Körperschaft

Steuernummer

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung.

Anlage AEst

2016

- zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 A
- zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 B
- zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 C
- zur Feststellungserklärung nach § 14 Abs. 5 KStG

Anrechnung/Abzug ausländischer Steuern

Zeile	Laufende Nr. der Anlage				
1					
2	Name des Staates/Fonds				16
	31				
Ausländische Einkünfte (ohne nach § 8b Abs. 1 KStG steuerfreie Beträge)					
Nach deutschem Steuerrecht ermittelte ausländische Einkünfte, Übertragungsgewinn i. S. des § 3 Abs. 3, § 11 Abs. 3 UmwStG oder Einbringungsgewinn i. S. des § 20 Abs. 7 oder 8 UmwStG (einschließlich ausländischer Steuer; nach Verlustausgleich und Verlustabzug nach § 2a Abs. 1 EStG; ggf. ausländische Einkünfte i. S. des § 50 Abs. 3 EStG)					
					EUR
3	aus eigener Tätigkeit				
4	lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung aus Beteiligungen an Mitunternehmerschaften				
Nur bei Organträgern:					
5	lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung nach § 14 Abs. 5 KStG der Organgesellschaft(en)				
6	Summe				13
Anrechenbare ausländische Steuer nach § 26 Abs. 1 KStG i. V. mit § 34c Abs. 1 und 2 EStG ⁴⁴					
Der deutschen Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer entsprechende ausländische Steuer, gekürzt um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch, sowie nach DBA oder nach § 3 Abs. 3, § 11 Abs. 3, § 20 Abs. 7 oder Abs. 8 UmwStG anrechenbare fiktive ausländische Steuer					
7	aus eigener Tätigkeit (lt. Nachweis)				
8	lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung aus Beteiligungen an Mitunternehmerschaften				
Nur bei Organträgern:					
9	lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung nach § 14 Abs. 5 KStG der Organgesellschaft(en)				
10	Ausländische Steuern lt. Zeilen 7 bis 9, die nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG i. V. mit § 34c Abs. 1 EStG auf die Körperschaftsteuer anzurechnen – bei Organgesellschaften anrechenbar – sind ⁴²				14
Nicht bei Organgesellschaften:					
11	Ausländische Steuern lt. Zeilen 7 bis 9 (ohne fiktive Steuer), für die gemäß § 34c Abs. 2 EStG anstelle der Anrechnung der Abzug vom Einkommen beantragt wird (Übertrag nach Zeile 52 des Vordrucks KSt 1 A, KSt 1 B oder KSt 1 C) ^{42 17}				
Ausländische Steuer, für die ein Abzug nach § 26 Abs. 1 KStG i. V. mit § 34c Abs. 3 EStG zusteht					
Nicht anrechenbare ausländische Steuern, die nach § 34c Abs. 3 EStG zum Abzug berechtigen:					
12	aus eigener Tätigkeit (lt. Nachweis)				
13	lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung aus Beteiligungen an Mitunternehmerschaften				
14	Summe der Zeilen 12 und 13 (Übertrag nach Zeile 52a des Vordrucks KSt 1 A, KSt 1 B oder KSt 1 C)				